

3003 Bern, am 27. Januar 1970

Mittwoch, 18. Februar 1970

Aenderung der Ausführungsvorschriften
zum Doppelbesteuerungsabkommen
mit Dänemark.

Finanz- und Zolldepartement. Antrag vom 27. Januar 1970
(Beilage).

Politisches Departement. Mitbericht vom 10. Februar 1970
(Einverstanden).

Justiz- und Polizeidepartement. Mitbericht vom 10. Februar 1970
(Einverstanden).

Gestützt auf den Antrag des Finanz- und Zolldepartementes und
mit Zustimmung des Politischen Departementes und des Justiz- und Po-
lizeidepartementes hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

Der Entwurf eines Bundesratsbeschlusses über die Aenderung des
Bundesratsbeschlusses über die Ausführung des Abkommens zwischen der
Schweiz und Dänemark zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Ge-
biete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen wird genehmigt.

In die Gesetzessammlung.

Protokollauszug an die Bundeskanzlei; an das Finanz- und Zolld-
partement (8) (Steuerverwaltung 5, Finanzverwaltung 3) zum Vollzug;
an das Politische Departement (5); an das Justiz- und Polizeidepar-
tement (3) zur Kenntnis.

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

Schwarz

3003 Bern, den 27. Januar 1970

Nicht an die Presse

An den Bundesrat

Änderung der Ausführungsvorschriften
zum Doppelbesteuerungsabkommen mit Dänemark

I.

1. Das von der Schweiz mit Dänemark am 14. Januar 1957 abgeschlossene Doppelbesteuerungsabkommen sieht in Artikel 9 Absatz 1 die Befugnis jedes der beiden Staaten vor, Einkünfte aus beweglichem Kapitalvermögen im Abzugswege an der Quelle zu besteuern. Bis Ende 1969 hatte Dänemark im Gegensatz zur Schweiz keine Quellensteuern auf Einkünften aus beweglichem Kapitalvermögen erhoben. Die schweizerische Quellensteuer kann von dem in Dänemark wohnhaften Einkommensempfänger zurückgefordert werden. Das Mass der Rückerstattung hängt davon ab, ob Dänemark Einkünfte gleicher Art ebenfalls an der Quelle besteuert oder nicht. Solange Dänemark die den schweizerischen Empfängern zufließenden dänischen Dividenden und Zinsen an der Quelle nicht besteuert, können dänische Besitzer von in der Schweiz angelegten beweglichen Kapitalvermögen die schweizerischen Quellensteuern lediglich mit dem 10 Prozent der Einkünfte übersteigenden Betrag zurückfordern (Art. 9 Abs. 2 Buchst. b des Abkommens).

2. Ab 1. Januar 1970 erhebt nun auch Dänemark von Dividenden (nicht jedoch von Zinsen) eine an der Quelle erhobene Steuer von 30 Prozent. Diese Steuer kann von den in der Schweiz wohnhaften Aktionären voll zurückverlangt werden (Art. 9 Abs. 3). Andererseits folgt aus Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a des Abkommens nunmehr die Gleichstellung der dänischen mit den schweizerischen Aktionären, das heisst, dass die dänischen Aktionäre für alle nach dem 31. Dezember 1969 fällig gewordenen Dividenden die ganze schweizerische Verrechnungssteuer zurückfordern können.

- 2 -

3. Da die Doppelbesteuerungsabkommen nur die Grundlage der Steuerentlastungen regeln können, muss die Durchführung entweder in besonderen Vereinbarungen zwischen den Vertragsstaaten oder einseitig durch jeden Staat geordnet werden. Zum Doppelbesteuerungsabkommen mit Dänemark hat der Bundesrat gestützt auf den Bundesbeschluss vom 22. Juni 1951 über die Durchführung von zwischenstaatlichen Abkommen des Bundes zur Vermeidung der Doppelbesteuerung (AS 1951 889) am 20. September 1957 Ausführungsvorschriften erlassen. Diese Vorschriften sind den geänderten Verhältnissen anzupassen. Bei dieser Gelegenheit werden auch die wegen der Aufhebung der schweizerischen Couponsteuer erforderlichen Anpassungen vorgenommen. Dementsprechend werden in dem Entwurf zu einem Bundesratsbeschluss (Beilage 1) die Änderung der Artikel 1, 2 und 3 Absatz 1 sowie die Aufnahme eines neuen Artikels 7A vorgeschlagen.

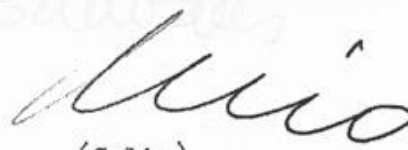
II.

Aus diesen Gründen beehren wir uns, Ihnen im Einverständnis mit dem Politischen Departement zu

beantragen:

Der im Entwurf vorgelegte Bundesratsbeschluss über die Änderung des Bundesratsbeschlusses über die Ausführung des Abkommens zwischen der Schweiz und Dänemark zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen wird genehmigt.

EIDG. FINANZ- UND ZOLLDEPARTEMENT



(Celio)

Beilagen:

1. Entwurf zu einem Bundesratsbeschluss (deutsch und französisch)
2. Bundesratsbeschluss vom 20.9.1957 über die Ausführung des Doppelbesteuerungsabkommens mit Dänemark

An das Politische Departement zum Mitbericht

An die Bundeskanzlei, das Finanz- und Zolldepartement (Steuerverwaltung 5 Exemplare, Finanzverwaltung 1 Exemplar) zum Vollzug und das Politische Departement (3 Exemplare) zur Kenntnis.